55. ADAC Rallye Stemweder Berg
24. – 26. September 2026

Datum *[Date]:*	**27.09.26**	Zeit *[time]:*	**00:00**Uhr
Betreff *[Subject]:*	**Entscheidung Nr.8** *[STW Decision No.8]*	Dok-Nr. *[Doc No.]:*	**2.9**
Von *[From]:*	**den Sportkommissaren** *[the Stewards]*		
An *[To]:*	**Bewerber #4** *[competitor car #4]*		
	Anzahl der Seiten *[number of pages]*: **2**	Anhänge *[Attachments]*:	**1**

Entscheidung
[Decision]

Die Sportkommissare erhielten eine Information vom Rallyeleiter mit der Bitte um Weiterverfolgung. Fahrer und Beifahrer wurden angehört und die vorliegenden Beweismittel gesichtet und bewertet.

Team & Crew: #4 – Dennis ROSTEK, Stefan KOPCZYK

Bewerber: POLE PROMOTION

Zeitpunkt: 09:50 Uhr

Wettbewerbsteil: Verbindungsetappe WP6 zu WP7

Sachverhalt: Das Fahrzeug #4 wurde nach Verlassen der WP6 auf dem Weg zur ZK 7 im öffentlichen Straßenverkehr mit unnötigen und unnatürlichen Fahrzeugbewegungen beobachtet.

Verstoß gegen Art. 34.3.1 DMSB-Rallyereglement 2026 in Verbindung mit Art. 21 (1) DMSB-Veranstaltungsreglement 2026 und Communication Nr. 2 des Rallyeleiters (Drivers Briefing).

Entscheidung: Verwarnung

Begründung: Aus dem Bericht des Rallyeleiters (Dokument 10.1) sowie den dazugehörigen Videoaufnahmen geht zweifelsfrei hervor, dass das Fahrzeug #3 im öffentlichen Verkehrsraum nicht durchgängig geradeaus fuhr, sondern einmalig eine Schwenkbewegung ausführte.

Im Rahmen der Einlassung gab der Fahrer den Vorfall im Grundsatz zu, lies sich aber dahingehend ein, dass er keine Zickzack-Linie gefahren sei, sondern einem Hinderniss auf der Fahrbahn ausgewichen sei.

Das unnötige Bremsen, Beschleunigen und Zick-Zack-Fahren im öffentlichen Straßenverkehr wird in der Communication Nr. 2 (Drivers Briefing) explizit als Verstoß bezeichnet, der den Sportkommissaren zur Ahndung weitergeleitet wird. Es widerspricht auch den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und verstößt somit gegen Art. 34.3.1 DMSB Rallyereglement 2026. Ein solches Verhalten ist gem. Art. 21 (1) DMSB Veranstaltungsreglement 2026 außerdem geeignet, den Interessen des Automobilsports in der Öffentlichkeit zu schaden.

In vorliegendem Fall wurde jedoch strafmildernd die Zick Zack Bewegung des Fahrzeuges nur einmalig und kurz durchgeführt.

Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Beweise erachten die Sportkommissare die ausgesprochene Verwarnung daher als angemessen und ausreichend.

Der Bewerber wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, gegen bestimmte Entscheidungen der Sportkommissare gemäß Artikel 15 des Internationalen Sportgesetzes der FIA und Artikel 28 des DMSB-Veranstaltungsreglements innerhalb der geltenden Fristen gegen Entscheidungen der Sportkommissare Berufung einzulegen.



Tom Ferrrero [DEU]
Vors. Sportkommissar
[Chairman Steward]



Lars Mysliwietz [DEU]
Sportkommissar
[Steward]



Wolfgang Fritzensmeier [DEU]
Sportkommissar
[Steward]

Veröffentlicht am Digitalen Aushang am 27.09.26, 00:00 Uhr.
[published on the Digital Notice Board on 27.09.26*,* 00:00 *hrs].*

Die elektronische Empfangsbestätigung ist vom offiziell benannten Vertreter des Bewerbers via Sportity zu bestätigen. Auf die Rechtsmittelbelehrung im Zusammenhang mit dieser Entscheidung wird ausdrücklich verwiesen.
[The electronic acknowledgment of receipt must be confirmed by the applicant's officially designated representative via Sportity. Express reference is made to the information on legal remedies in connection with this decision.]